

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 München, den 15. November 2006

Datum	Inhalt	Seite
10.11.2006	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München 2211-2-WFK	822
18.10.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden 215-2-1-I	823
17./23.10.2006	Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung zum Parlamentsinformationsgesetz 1100-6-1-S	824
2.11.2006	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) 1102-2-1-S	825

2211-2-WFK

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

Vom 10. November 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Hochschule für Politik München (BayRS 2211-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die Satzung kann auch vorsehen, dass die Hochschule von den Hörern Verwaltungsgebühren und Studienbeiträge erhebt; die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen und dürfen für jedes Semester nicht mehr als 500 € betragen. ⁴Die Erhebung der Studienbeiträge muss sozialverträglich ausgestaltet sein, wobei insbesondere die Belange von Hörern, die zugleich an einer staatlichen Hochschule immatrikuliert sind, angemessen berücksichtigt werden sollen. ⁵Das Nähere, insbesondere zur Höhe, Erhebung und Verwendung sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung, regelt die Satzung.“

2. Art. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hörer, die die allgemeine Hochschulreife besitzen und ein ordentliches Hochschulstudium nachweisen, können an der Universität München akademische Prüfungen einschließlich Promotionsprüfungen ablegen und die entsprechenden akademischen Grade einschließlich des Doktorgrades erwerben; die Universität München erlässt hierfür im Einvernehmen mit der Hochschule für Politik eigene Prüfungsordnungen und eine Promotionsordnung.“

3. In Art. 6 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „der Prüfungsordnung“ die Worte „und Promotionsordnung“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 10. November 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

215-2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Verhütung von Bränden**

Vom 18. Oktober 2006

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 28 Satz 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB – (BayRS 215-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2004 (GVBl S. 450), wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2008“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

München, den 18. Oktober 2006

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

1100-6-1-S

**Vereinbarung
über die Änderung der
Vereinbarung zum Parlamentsinformationsgesetz**

Vom 17./23. Oktober 2006

In Ausführung von Art. 3 des Parlamentsinformationsgesetzes schließen der Bayerische Landtag, vertreten durch den Präsidenten des Bayerischen Landtags, und die Bayerische Staatsregierung, vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten, folgende Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Vereinbarung zum Parlamentsinformationsgesetz – VerPIG) vom 3./4. September 2003 (GVBl S. 670, BayRS 1100-6-1-S):

1. Es wird folgende neue Nr. X eingefügt:

„X. Informations- und Kommunikationstechnik

¹Leistungen des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung können gemäß Art. 2 des Gesetzes im Rahmen vorhandener Kapazitäten vom Landtag und seinen Fraktionen in Anspruch genommen werden. ²Soweit hierfür zusätzlich Aufwendungen entstehen, werden sie nach Maßgabe von Art. 61 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung erstattet.“

2. Die bisherigen Nrn. X und XI werden Nrn. XI und XII.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

München, den 17. Oktober 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

München, den 23. Oktober 2006

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Alois Glück

1102-2-1-S

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 2. November 2006

Auf Grund Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung vom 4. Oktober 2006 wird nachstehend der Wortlaut der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2000 (AllMBl S. 75, StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 2006 (AllMBl S. 355, StAnz Nr. 41), in der **vom 1. November 2006 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 630, StAnz Nr. 46),

2. die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (AllMBl S. 891, ber. S. 963, StAnz Nr. 41, ber. Nr. 46),

3. die Bekanntmachung vom 4. Oktober 2006 (AllMBl S. 355, StAnz Nr. 41).

München, den 2. November 2006

Der Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Walter Schön, Ministerialdirektor

1102-2-1-S

Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2006

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung (BV) gibt sich die Bayerische Staatsregierung folgende Geschäftsordnung:

Abschnitt 1

Der Ministerpräsident

§ 1

Aufgaben des Ministerpräsidenten

(1) ¹Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Landtag (Art. 47 Abs. 2 BV). ²Die Richtlinien sind für die Staatsregierung und ihre Mitglieder verbindlich. ³Der Ministerpräsident wird

von den Staatsministern über Maßnahmen und Vorhaben unterrichtet, die für die Bestimmung und Durchsetzung der Richtlinien der Politik von Bedeutung sind.

(2) ¹Der Ministerpräsident vertritt Bayern nach außen (Art. 47 Abs. 3 BV), insbesondere auch gegenüber dem Bund und den anderen deutschen Ländern. ²Er schließt namens des Freistaates Bayern die, vom Landtag genehmigten Staatsverträge (Art. 72 Abs. 2 BV) und namens der Bayerischen Staatsregierung die von ihr gebilligten Verwaltungsabkommen ab; zum Abschluss dieser Verwaltungsabkommen können die Staatsministerien ermächtigt werden.

(3) ¹Der Ministerpräsident führt in der Staatsregierung den Vorsitz und leitet ihre Geschäfte (Art. 47 Abs. 1 BV). ²Er wirkt auf eine einheitliche Geschäftsführung der Staatsministerien hin.

(4) ¹Der Ministerpräsident beruft und entlässt mit Zustimmung des Landtags die Staatsminister und Staatssekretäre (Art. 45 BV). ²Er weist jedem Staatsminister, sofern er nicht für Sonderaufgaben bestellt ist, einen oder mehrere Geschäftsbereiche zu; er kann einen oder mehrere Geschäftsbereiche selbst übernehmen (Art. 50 BV). ³Er kann den Staatsministern Staatssekretäre als Stellvertreter zuweisen (Art. 45, 47 Abs. 1 BV).

(5) ¹Der Ministerpräsident unterbreitet dem Landtag die Volksbegehren und die Vorlagen der Staatsregierung, insbesondere die Entwürfe von Staatsverträgen und sonstigen Gesetzen (Art. 47 Abs. 5, Art. 71, 74 Abs. 3 BV). ²Er bestimmt die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche; dies bedarf der Bestätigung durch Beschluss des Landtags (Art. 49 BV).

(6) ¹Der Ministerpräsident prüft die vom Landtag beschlossenen Gesetze und die Entwürfe von Rechtsverordnungen der Staatsregierung auf ihre Verfassungsmäßigkeit; er fertigt die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze und Rechtsverordnungen der Staatsregierung aus und ordnet ihre Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt an (Art. 76 Abs. 1 BV). ²Ist ein Gesetz nach Auffassung des Ministerpräsidenten nicht verfassungsmäßig zustande gekommen, lehnt er die Ausfertigung und Anordnung der Bekanntmachung ab oder beantragt die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nach Art. 64, 75 Abs. 3 BV, Art. 2 Nrn. 4 und 8, Art. 49 VfGHG. ³Der Ministerpräsident kann vorher dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu seinen Bedenken geben.

(7) ¹Der Ministerpräsident übt in Einzelfällen das Begnadigungsrecht aus (Art. 47 Abs. 4 BV). ²Er kann die Ausübung dieses Rechts auf andere Stellen übertragen.

(8) Öffentliche Äußerungen der Staatsminister und Staatssekretäre dürfen den Richtlinien der Politik nicht widersprechen.

(9) Dienstreisen und sonstige Reisen von Mitgliedern der Staatsregierung, ausgenommen Dienstreisen innerhalb der Europäischen Union, sind möglichst zehn Tage vor Antritt der Reise dem Ministerpräsidenten anzuzeigen.

(10) ¹Staatsminister und Staatssekretäre bedürfen zur Übernahme der Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, Verwaltungsräten, Beiräten oder ähnlichen Organen von Gesellschaften jeder Art der Zustimmung des Ministerpräsidenten, unabhängig davon, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt werden soll. ²Gleiches gilt für die Verlängerung bereits bestehender Mitgliedschaften.

§ 2

Stellvertretung des Ministerpräsidenten

(1) ¹Der Ministerpräsident bestimmt mit Zustimmung des Landtags einen Staatsminister zu seinem Stellvertreter (Art. 46 BV). ²Dieser hat im Fall der Verhinderung des Ministerpräsidenten dessen Richtlinien der Politik zu beachten. ³Er zeichnet „In Vertretung“ („i.V.“).

(2) Der Ministerpräsident kann sich aus dringenden Gründen für verhindert erklären.

(3) Eine kürzere Verhinderung des Ministerpräsidenten liegt vor, wenn er zur Entscheidung über unaufschiebbare Amtsgeschäfte innerhalb des Bundesgebiets auch fernmündlich oder fernschriftlich nicht zu erreichen ist.

(4) Eine länger dauernde Verhinderung des Ministerpräsidenten wird durch Beschluss des Ministerrats festgestellt.

(5) ¹Ist auch der Stellvertreter des Ministerpräsidenten verhindert, so geht die Stellvertretung auf den dienstältesten Staatsminister über. ²Haben mehrere Staatsminister das gleiche Dienstalter, so übernimmt der älteste von ihnen die Stellvertretung des Ministerpräsidenten. ³Im Übrigen gilt Abs. 1.

Abschnitt 2

Die Staatsregierung

§ 3

Zusammensetzung und Stellung der Staatsregierung

¹Die Staatsregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und bis zu 17 Staatsministern und Staatssekretären (Art. 43 Abs. 2 BV). ²Sie ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Staates (Art. 43 Abs. 1 BV) und wacht darüber, dass die Staatsverwaltung nach der Verfassung, den Gesetzen und dem Haushaltsplan geführt wird (Art. 55 Nr. 1 BV).

§ 4

Aufgaben der Staatsregierung

(1) Die Staatsregierung beschließt über

1. ihre Vorlagen an den Landtag (Art. 55 Nr. 3 BV), insbesondere über Gesetzentwürfe (Art. 71 BV),
2. ihre Stellungnahme zu Volksbegehren (Art. 74 Abs. 3 BV),
3. ihre Stellungnahme zu den Vorlagen für die Vollversammlung des Bundesrats,
4. Verwaltungsabkommen mit den Regierungen anderer Länder und mit dem Bund von besonderer politischer Bedeutung und solche Verwaltungsabkommen, deren Behandlung im Ministerrat von einem berührten Staatsministerium gewünscht wird,
5. die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für deren Erlass sie zuständig ist,
6. die Einrichtung der Behörden, soweit hierzu nicht die einzelnen Geschäftsbereiche ermächtigt sind (Art. 77 Abs. 1 Satz 2 BV).

(2) ¹Die Staatsregierung beschließt über

1. das Verlangen nach erneuter Beratung von Land-

tagsbeschlüssen, welche die im Entwurf des Haushaltsplans eingesetzten Ausgaben erhöhen (Art. 78 Abs. 5 Satz 1 BV),

2. den Finanzplan (Art. 31 Abs. 2 BayHO),
3. die Unterrichtung des Landtags nach Art. 10 Abs. 2 BayHO,
4. die Anmeldung der Maßnahmen für die Gemeinschaftsaufgaben zu den Rahmenplänen und die Unterrichtung des Landtags hierüber (Art. 91a GG, Art. 10 Abs. 4 BayHO).

²Die Anmeldung der Maßnahmen (Satz 1 Nr. 4) obliegt dem zuständigen Staatsministerium.

(3) Die Staatsregierung beschließt über

1. die Ernennung und Beförderung der Beamten der Staatskanzlei und der Staatsministerien nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 BayBG,
2. die Ernennung der Präsidenten der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Gerichte,
3. die Ernennung und Beförderung der beamteten Vorstände der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 BayBG,
4. die Genehmigung der Dienstverträge mit den im Angestelltenverhältnis zu beschäftigenden Vorständen der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden oder sonstigen Einrichtungen, sofern ihre Stellung dem Amt eines unter Nr. 3 fallenden Beamten entspricht,
5. die Abordnung, die Versetzung, die Entlassung, die Versetzung in den Ruhestand sowie die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand bei den in Nrn. 1 und 3 genannten Beamten,
6. die Abordnung, die Versetzung, die Entlassung, die Versetzung in den Ruhestand sowie die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand der in Nr. 2 genannten Richter, soweit nicht die Dienstgerichte für Richter zuständig sind.

(4) Die Staatsregierung entscheidet auf Antrag eines beteiligten Staatsministeriums oder der Staatskanzlei bei Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten, die zwei oder mehr Geschäftsbereiche betreffen.

(5) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind der Staatsregierung durch die Staatsministerien möglichst vor ihrer Entscheidung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Der Ministerpräsident kann Angelegenheiten von politischer Bedeutung vor den Ministerrat bringen.

§ 5

Vorlagen an die Staatsregierung

- (1) ¹Bevor ein Staatsministerium der Staatsregie-

rung eine Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet, gibt es der Staatskanzlei und den Staatsministerien Gelegenheit, hierzu innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. ²Ausnahmen sind nur bei besonderer Dringlichkeit zulässig. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beteiligung der Frauenbeauftragten, soweit Vorlagen Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern einschließlich der Berücksichtigung einer geschlechtersensiblen Sichtweise (Gender Mainstreaming) berühren, für die Beteiligung des Behindertenbeauftragten, soweit Vorlagen Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln, und für die Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß Art. 32 Abs. 3 BayDSG. ⁴Bei wichtigen wissenschafts- und technologiepolitischen Entscheidungen der Staatsregierung von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich von Naturwissenschaft und Technik soll der Wissenschaftlich-Technische Beirat der Staatsregierung gehört werden.

(2) ¹In der Vorlage sind ihr Anlass, der Sachverhalt, die Ziele, die politische Bedeutung, die voraussichtlichen Folgen sowie abweichende Meinungen der Staatskanzlei, der Staatsministerien und ggf. der anörungsberechtigten Stellen und Organisationen darzustellen. ²Bestandteil der Folgenabschätzung ist eine aussagekräftige Kostenanalyse, die für den Staat (laufender Staatshaushalt und Finanzplanungszeitraum), die Kommunen sowie die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, für die Wirtschaft und für die Bürger getrennt vorzunehmen ist. ³Im Rahmen der Folgenabschätzung ist erläuternd anzugeben, ob das Vorhaben

- Verwaltungsaufgaben vermehrt, vermindert oder vereinfacht,
- Haushaltsmittel (Sach- bzw. Investitionsmittel, Stellen bzw. Personal) erfordert oder freistellt,
- organisatorische Maßnahmen notwendig macht,
- den Anforderungen des eGovernment entspricht,
- Genehmigungs- oder Anzeigepflichten neu einführt,
- Zuständigkeiten von Mittel- oder Oberbehörden (vor allem von Regierungen oder Staatsministerien) begründet,
- eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip auslöst (Art. 83 Abs. 3 und 6 BV),
- unmittelbar oder mittelbar schädliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt.

⁴Sollen Verpflichtungen von Unternehmen geregelt werden, Daten oder sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln, sind diese Informationspflichten aufzuführen und hinsichtlich der Kostenfolgen nach den Grundsätzen des Standardkosten-Modells einzeln abzuschätzen. ⁵Nachteilige Folgen sind im Hinblick auf mögliche Alternativen besonders zu begründen. ⁶Einer besonderen Begründung bedarf auch die Neueinführung von Genehmigungs- oder Anzeigepflichten oder von Zuständigkeiten von Mittel- oder Oberbehörden im Hinblick darauf,

warum die bestehende Rechtslage bzw. die Zuständigkeit von Behörden der Kreis- und Ortsstufe nicht für ausreichend gehalten wird.

(3) Die Vorlage ist dem Ministerpräsidenten über die Staatskanzlei mit 12 Abdrucken, bei Gesetzentwürfen der Staatsregierung, die dem Landtag zugeleitet werden, mit 17 Abdrucken, zuzuleiten und in das elektronische Dokumentenmanagementsystem des Ministerrats einzustellen.

(4) ¹Zwischen dem Tag der Zuleitung einer Vorlage und dem Tag ihrer Beratung im Ministerrat sollen mindestens sechs Arbeitstage liegen. ²Tag der Zuleitung ist der Tag des Eingangs bei der Staatskanzlei.

(5) ¹Entwürfe zu Vorlagen und Schreiben der Staatsregierung dürfen, unbeschadet der Ausnahmen nach § 9 Abs. 1, nicht weitergeleitet oder veröffentlicht werden, solange sie durch die Staatsregierung nicht freigegeben sind. ²Besondere gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zur frühzeitigen Beteiligung von Verbänden, Körperschaften und sonstigen Organisationen bleiben unberührt.

§ 6

Normsetzung

(1) Gesetzentwürfe der Staatsregierung, Entwürfe von Verordnungen sowie Entwürfe solcher Verwaltungsvorschriften, für deren Erlass die Staatsregierung zuständig ist, (Normentwürfe) werden von den federführenden Staatsministerien erstellt.

(2) ¹Normentwürfe werden erstellt, wenn und soweit ein Sachverhalt nicht ebenso gut durch die Bürger, den Markt oder die Wirtschaft selbst geregelt werden kann oder zwingende öffentliche Interessen zu wahren sind. ²Eine Regulierung ist auf das zwingend gebotene Maß zu beschränken. ³Normentwürfen ist der Entwurf eines Vorblatts beizugeben, in dem in Grundzügen das Problem, die vorgeschlagene Lösung, mögliche Alternativen sowie die Kosten und sonstigen Folgewirkungen in dem sich aus § 5 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Art. 10 Abs. 1 BayHO ergebenden Umfang dargestellt sind. ⁴Normentwürfe und deren Einzelbestimmungen sind mit einer Begründung zu versehen, auch hinsichtlich der zwingenden Notwendigkeit.

(3) ¹Das federführende Staatsministerium gibt zunächst der Staatskanzlei und den Staatsministerien – bei Verordnungen, für deren Erlass ein Staatsministerium zuständig ist, der Staatskanzlei und den betroffenen Staatsministerien – Gelegenheit, zu einem Normentwurf innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen Stellung zu nehmen (Ressortanhörung). ²Ausnahmen sind nur bei besonderer Dringlichkeit zulässig; sie bedürfen der Zustimmung der in der Staatskanzlei eingerichteten Zentralen Normprüfstelle. ³Die Entwürfe für das Haushaltsgesetz und das korrespondierende Finanzausgleichsänderungsgesetz werden im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens abgestimmt. ⁴Die Ressortanhörung ist abgeschlossen, wenn die Stellungnahmefrist abgelaufen ist und die Ergebnisse in den Normentwurf eingearbeitet sind. ⁵Die Frauenbeauftragte, der Behindertenbeauftragte, der Lan-

desbeauftragte für den Datenschutz und der Wissenschaftlich-Technische Beirat der Staatsregierung sind unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 zu beteiligen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Parallel zur Ressortanhörung legt das federführende Staatsministerium den Normentwurf der Zentralen Normprüfstelle vor, die die zwingende Notwendigkeit (Abs. 2 Sätze 1 und 2) sowie die materiellrechtliche und rechtsförmliche Ausgestaltung überprüft (Normprüfung). ²Soweit das federführende Staatsministerium Empfehlungen der Zentralen Normprüfstelle nicht aufgreifen will, kann es den Normprüfungsausschuss anrufen oder mit Zustimmung der Zentralen Normprüfstelle die Angelegenheit unmittelbar der Staatsregierung vorlegen. ³Der Normprüfungsausschuss besteht aus dem Staatssekretär des Staatsministeriums des Innern als Vorsitzendem und aus den Staatssekretären der anderen Staatsministerien sowie den Amtschefs der Staatskanzlei und der Staatsministerien ohne Staatssekretär; die Zentrale Normprüfstelle kann an den Sitzungen des Normprüfungsausschusses beratend teilnehmen. ⁴Soweit das federführende Staatsministerium Empfehlungen des Normprüfungsausschusses nicht aufgreifen will, entscheidet die Staatsregierung. ⁵Sie kann zu einem Normentwurf jederzeit auch selbst eine Stellungnahme des Normprüfungsausschusses anfordern. ⁶Die Normprüfung ist abgeschlossen, wenn das federführende Staatsministerium Einigkeit mit der Zentralen Normprüfstelle oder dem Normprüfungsausschuss erzielt oder die Staatsregierung entschieden hat und das Ergebnis, soweit erforderlich, in den Normentwurf eingearbeitet ist.

(5) ¹Das federführende Staatsministerium übersendet den Normentwurf nach Abschluss der Ressortanhörung und der Normprüfung an Verbände, Körperschaften oder sonstige Organisationen, soweit deren Anhörung gesetzlich vorgeschrieben oder sachdienlich ist, bei Gesetzentwürfen jedoch erst, wenn die Staatsregierung den Auftrag zur Einleitung der Verbandsanhörung erteilt hat. ²Die Staatskanzlei kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Besondere gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zur frühzeitigen Beteiligung von Verbänden, Körperschaften oder sonstigen Organisationen bleiben unberührt. ⁴Die kommunalen Spitzenverbände sind anzuhören, wenn Angelegenheiten geregelt werden sollen, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren (Art. 83 Abs. 7 BV). ⁵Mit Einleitung der Verbandsanhörung unterrichtet das federführende Staatsministerium den Landtag nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 und veranlasst die Einstellung in das Internet nach Maßgabe von Nr. 2.6.4 der Organisationsrichtlinien.

(6) ¹Nach Abschluss der Verbandsanhörung legt das federführende Staatsministerium der Staatsregierung Gesetzentwürfe und Normentwürfe, für deren Erlass die Staatsregierung zuständig ist, zur abschließenden Entscheidung vor, nachdem die Staatskanzlei, die Staatsministerien und die Zentrale Normprüfstelle erneut Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und die Ergebnisse eingearbeitet sind. ²Die erneute Ressortanhörung und Beteiligung der Zentralen Normprüfstelle kann unterbleiben, wenn sie nach dem Ergebnis der Verbandsanhörung nicht geboten erscheint. ³Das federführende Staatsministerium ist ermächtigt, die Normentwürfe einschließ-

lich des Vorblatts nach der Entscheidung der Staatsregierung im Einvernehmen mit der Zentralen Normprüfstelle abschließend zu redigieren. ⁴Entwürfe von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 sind rechtzeitig vor der Ministerratsbehandlung der Staatskanzlei (gvbl@stk.bayern.de) als unterschriftsreife Word-Dateien (ohne Vorblatt und Begründung) zur Vorbereitung der Ausfertigung zu übermitteln.

(7) Vorlagen an die Staatsregierung in Angelegenheiten der Normsetzung richten sich im Übrigen nach § 5 Abs. 2 bis 5.

(8) ¹Die Zentrale Normprüfstelle kann die bestehenden Regelungen des Landesrechts auf Möglichkeiten zur Deregulierung und zum Abbau von Normen überprüfen, Änderungen gegenüber den Staatsministerien anregen und bei dauerhaften Meinungsverschiedenheiten den Normprüfungsausschuss anrufen. ²Soweit ein Staatsministerium Empfehlungen des Normprüfungsausschusses nicht aufgreifen will, kann die Zentrale Normprüfstelle (über den Leiter der Staatskanzlei) die Angelegenheit der Staatsregierung zur Entscheidung vorlegen.

§ 7

Staatshaushalt

(1) Bei der Vorlage an die Staatsregierung hat das Staatsministerium der Finanzen Abweichungen von den Voranschlägen über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung mitzuteilen, denen die für den Einzelplan zuständige Stelle nicht zugestimmt hat, es sei denn, dass darüber bereits nach Art. 28 Abs. 2 BayHO abschließend entschieden wurde.

(2) Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft werden vom Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vorgeschlagen und von der Staatsregierung beschlossen.

§ 8

Stellungnahmen zu Initiativgesetzentwürfen

(1) ¹Vom Landtag übermittelte Initiativgesetzentwürfe leitet die Staatskanzlei dem für die Angelegenheit federführenden Staatsministerium zur Stellungnahme – möglichst im Einvernehmen mit sachlich betroffenen Staatsministerien – zu und setzt hierfür eine Frist von längstens drei Wochen; den übrigen Staatsministerien wird zugleich Abdruck hiervon übersandt. ²Die Stellungnahme dient der Festlegung der Haltung der Vertreter der Staatsregierung in den parlamentarischen Beratungen.

(2) Ergänzend kann das federführende Staatsministerium der Staatsregierung eine gegenüber dem Landtag abzugebende Äußerung zur Beschlussfassung unterbreiten; auf Anforderung der Staatskanzlei ist der Staatsregierung eine solche Äußerung vorzulegen.

(3) § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 sind nicht anzuwenden.

§ 9

Unterrichtung und Stellungnahmen des Landtags

(1) ¹Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung erfolgt nach Maßgabe des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG), des Art. 10 Abs. 2 und 4 BayHO und der zwischen Landtag und Staatsregierung getroffenen Vereinbarung und obliegt dem zuständigen Staatsministerium. ²Dieses stellt bei Vorhaben der Landesgesetzgebung und beabsichtigten Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, mit Einleitung der Verbandsanhörung (§ 6 Abs. 5) dem Landtagsamt zur Information der Fraktionen eine ausreichende Zahl von Abdrucken der Normentwürfe zur Verfügung.

(2) In den Fällen des Art. 1 Abs. 1 Nrn. 3 bis 8 PIG berücksichtigt die Staatsregierung die Stellungnahme des Landtags.

§ 10

Vorlagen in Personalangelegenheiten

(1) ¹Vor der Vorlage von Vorschlägen in Personalangelegenheiten (§ 4 Abs. 3) an die Staatsregierung ist erforderlichenfalls die Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen oder des Landespersonal-ausschusses einzuholen. ²Den Vorschlägen selbst ist eine Begründung beizufügen, die über die Voraussetzungen der vorgeschlagenen Maßnahme und gegebenenfalls über die Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen oder des Landespersonal-ausschusses Aufschluss gibt.

(2) ¹Vorlagen in Personalangelegenheiten sind über die Staatskanzlei dem Ministerpräsidenten zuzuleiten. ²Abdruck ist gleichzeitig dem Staatsministerium der Finanzen zu übermitteln. ³Der Ministerpräsident kann ein Gutachten des Staatsministeriums der Finanzen oder des Landespersonal-ausschusses oder beider Behörden einholen.

§ 11

Ministerrat

(1) ¹Die Staatsregierung berät und beschließt in Sitzungen des Ministerrats. ²Diese werden vom Ministerpräsidenten anberaumt und finden regelmäßig jede Woche statt. ³Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Staatsregierung muss eine Sitzung des Ministerrats anberaumt werden.

(2) ¹Der Ministerpräsident setzt die Tagesordnung der Ministerratssitzung fest. ²Er kann die Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung ablehnen, wenn die Bestimmungen der §§ 5 bis 10 nicht beachtet worden sind oder der Gegenstand sachlich noch nicht genügend vorbereitet ist. ³Er veranlasst die Einladung zur Ministerratssitzung unter Beifügung der Tagesordnung möglichst drei Tage vor der Sitzung.

(3) ¹Der Ministerpräsident oder der Leiter der Staatskanzlei kann anordnen, dass Angelegenheiten, bevor sie in einer Sitzung des Ministerrats behandelt werden, von den Ministerialdirektoren vorberaten werden; den Vorsitz führt der Amtschef der Staatskanzlei, der zu der Beratung weitere Beamte beiziehen kann. ²Der Ministerpräsident oder der Leiter der Staatskanzlei kann für die Vorberatung von Angelegenheiten, die nur einzelne Staatsministerien betreffen, auch eine interministerielle Arbeitsgruppe einsetzen. ³An den Sitzungen der Arbeitsgruppe nehmen im Regelfall die Ministerialdirektoren der beteiligten Staatsministerien teil; den Vorsitz führt der Amtschef der Staatskanzlei, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird. ⁴Der Amtschef der Staatskanzlei bringt die Ergebnisse der Vorberatungen in den Ministerrat ein.

(4) Sind die Bestimmungen der §§ 5 bis 10 nicht beachtet oder ist ein Gegenstand nicht mindestens drei Tage vor der Ministerratssitzung bekannt gegeben worden, so ist die Beschlussfassung über den Gegenstand auf Antrag von mindestens zwei bei der Ministerratssitzung anwesenden Mitgliedern der Staatsregierung bis zur nächsten Ministerratssitzung zurückzustellen.

(5) ¹Die Mitglieder der Staatsregierung sind zur Teilnahme an den Ministerratssitzungen verpflichtet. ²Ist ihnen die Teilnahme unmöglich, so unterrichten sie den Ministerpräsidenten oder den Leiter der Staatskanzlei schriftlich. ³Von jedem Staatsministerium soll mindestens ein Mitglied der Staatsregierung an jeder Ministerratssitzung teilnehmen.

(6) ¹An den Ministerratssitzungen nehmen, soweit der Ministerrat nicht anders beschließt, ferner teil der Leiter der Staatskanzlei, der Amtschef der Staatskanzlei, der Leiter der Rechtsabteilung der Staatskanzlei, der Pressesprecher der Staatsregierung sowie der Ministerratsreferent beziehungsweise ihre Stellvertreter. ²Der Ministerpräsident kann die Teilnahme anderer Personen anordnen, wenn ihm dies für die Behandlung eines Gegenstands sachdienlich erscheint.

(7) ¹Der Ministerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Staatsregierung anwesend ist (Art. 54 Satz 3 BV). ²Bei den Abstimmungen darf sich kein Mitglied der Stimme enthalten (Art. 54 Satz 4 BV). ³Es entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden, bei Stimmgleichheit die Stimme des Ministerpräsidenten (Art. 54 Sätze 1 und 2 BV). ⁴Staatssekretäre sind als Mitglieder der Staatsregierung (Art. 43 Abs. 2 BV) nicht an die Weisungen des Staatsministers, dem sie zugewiesen sind, gebunden.

(8) ¹Die im Rahmen der Zuständigkeit der Staatsregierung gefassten Beschlüsse des Ministerrats sind für die Mitglieder der Staatsregierung und für die einzelnen Geschäftsbereiche verbindlich. ²Vorlagen und Schreiben der Staatsregierung sind von ihnen insbesondere vor dem Landtag entsprechend den Beschlüssen des Ministerrats zu vertreten, auch wenn sie sich mit ihrer Auffassung nicht decken. ³Das Einverständnis mit wesentlichen materiellen Änderungen von Vorlagen der Staatsregierung darf gegenüber dem Landtag erst nach erneuter Beschlussfassung des Ministerrats erklärt werden.

§ 12

Vertraulichkeit der Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit, Niederschrift über die Ministerratssitzungen

(1) ¹Die Ministerratssitzungen sind streng vertraulich. ²Die Mitglieder der Staatsregierung und die sonstigen Teilnehmer an Ministerratssitzungen sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die Ministerratssitzungen, insbesondere auch über Ausführungen einzelner Teilnehmer und über die Abstimmung Verschwiegenheit zu bewahren. ³Der Ministerpräsident kann ihnen die Bekanntgabe ihrer eigenen Ausführungen gestatten.

(2) ¹Die Mitglieder der Staatsregierung und die sonstigen Teilnehmer an Ministerratssitzungen dürfen, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die in Abs. 1 Satz 2 genannten Vorgänge auch vor Gericht nicht aussagen. ²Die Staatsregierung kann die Aussage gestatten und soll die Genehmigung zur Aussage nur verweigern, wenn die Aussage dem Wohl des Staates, der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen deutschen Landes zum Nachteil gereichen oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(3) ¹Über jede Ministerratssitzung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt. ²Auf Antrag eines Mitglieds der Staatsregierung ist dessen abweichende Stellungnahme zu einem Gegenstand der Beschlussfassung in die Niederschrift aufzunehmen. ³Mit der Fertigung der Niederschrift beauftragt der Ministerpräsident einen Beamten des höheren Dienstes der Staatskanzlei (Ministerratsreferent). ⁴Der Ministerpräsident, der Leiter der Staatskanzlei und der Ministerratsreferent unterzeichnen die Niederschrift. ⁵Die Niederschriften sind vom Ministerrat zu genehmigen.

(4) ¹Alle Mitglieder der Staatsregierung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift, die als „VS - nur für den Dienstgebrauch“ zu behandeln ist. ²Die Weitergabe einer als „persönlich“ gekennzeichneten Niederschrift ist unzulässig. ³Dasselbe gilt für Ministerratsvormerkungen.

(5) ¹Vorlagen und Schreiben der Staatsregierung insbesondere an den Landtag dürfen der Öffentlichkeit erst zugänglich gemacht werden, wenn sie im Besitz der Empfänger sind. ²Über Form und Ausmaß der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Ministerrats entscheidet der Ministerpräsident.

§ 13

Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) In Angelegenheiten, über die zwischen den beteiligten Staatsministerien und der Staatskanzlei Übereinstimmung besteht und deren mündliche Behandlung nicht erforderlich erscheint, kann der Leiter der Staatskanzlei die Zustimmung der Mitglieder der Staatsregierung auf schriftlichem Weg einholen (Umlaufverfahren).

(2) Hält ein Staatsminister in einer Angelegenheit die Voraussetzungen für einen Beschluss der Staats-

regierung im Umlaufverfahren für gegeben, so ist dies im Zuleitungsschreiben an den Ministerpräsidenten hervorzuheben.

(3) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren unterbleibt, wenn ein Mitglied der Staatsregierung die mündliche Behandlung im Ministerrat wünscht.

Abschnitt 3

Die Staatsminister und die Staatssekretäre

§ 14

Aufgaben der Staatsminister

(1) ¹Die Staatsminister leiten ihre Geschäftsbereiche gemäß den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag (Art. 51 Abs. 1 BV). ²Innerhalb ihres Geschäftsbereichs kommt ihnen, soweit sie zuständig sind, die letzte Entscheidung zu. ³Alle politisch bedeutsamen, grundsätzlichen oder sonst wichtigen Angelegenheiten sind ihnen zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Staatsminister üben die Dienstaufsicht über die Behörden und über die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs und im Rahmen der Gesetze die Aufsicht über die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie über die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aus (Art. 55 Nrn. 5 bis 7 BV).

(3) ¹Die Staatsminister ernennen die Beamten und Richter ihres Geschäftsbereichs, soweit diese nicht von der Staatsregierung zu ernennen sind (§ 4 Abs. 3). ²Sie können andere Behörden ihres Geschäftsbereichs mit der Ernennung der Beamten dieser und nachgeordneter Behörden beauftragen (Art. 55 Nr. 4 Satz 2 BV).

(4) ¹Die Staatsminister fertigen die verfassungsmäßig zustande gekommenen Rechtsverordnungen ihres Staatsministeriums aus und unterzeichnen Verwaltungsvorschriften, die in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommen werden sollen; zu Rechtsverordnungen, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren, soll das federführende Staatsministerium rechtzeitig die kommunalen Spitzenverbände hören. ²Solche Vorschriften können nur durch nach Satz 1 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Vorschriften ergänzt, aufgehoben oder sonst geändert werden. ³In jeder Vorschrift ist der Tag zu bestimmen, an dem sie in Kraft tritt.

(5) Die Staatsminister unterzeichnen die an den Ministerpräsidenten gerichteten Schreiben ihres Geschäftsbereichs.

§ 15

Aufgaben und Stellung der Staatssekretäre, Vertretung der Staatsminister

(1) Staatssekretäre haben Sitz und Stimme in der Staatsregierung (Art. 43 Abs. 2 BV).

(2) ¹Die Staatssekretäre unterstützen den Staatsminister, dem sie zugewiesen sind. ²Sie sind unbeschadet § 11 Abs. 7 Satz 4 an die Weisungen des Staatsministers gebunden (Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BV).

(3) Die Staatssekretäre vertreten den Staatsminister, dem sie zugewiesen sind, bei der Wahrnehmung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 und in § 14 genannten Aufgaben.

(4) Die Vertretung der Staatsminister für den Fall, dass die Mitglieder der Staatsregierung eines Geschäftsbereichs verhindert sind, wird vom Ministerpräsidenten geregelt.¹⁾

(4a) ¹Ist einem Staatsminister kein Staatssekretär zugewiesen, so wird er außerhalb der eigenen Verantwortung gegenüber dem Landtag durch seinen Amtschef vertreten. ²Für die Vertretung gegenüber dem Landtag in eigener Verantwortung ist der nach Abs. 4 bestimmte Staatsminister, im Verhinderungsfall der ihn vertretende Staatssekretär zuständig.

(5) ¹Der Ministerpräsident kann die Leitung der Staatskanzlei einem Staatsminister für Sonderaufgaben oder einem Staatssekretär übertragen (Art. 45, 47 Abs. 1, Art. 50 Satz 1 BV). ²Außerhalb der eigenen Verantwortung gegenüber dem Landtag wird der Leiter der Staatskanzlei durch den Amtschef der Staatskanzlei ständig vertreten.

(6) In den laufenden Geschäften sowie in Angelegenheiten, für die nicht nach der Verfassung oder anderen Vorschriften ausschließlich der Staatsminister zuständig ist (§ 14), können sich die Staatsminister auch durch einen Beamten vertreten lassen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.²⁾

(2) § 5 Abs. 2 Satz 4 findet keine Anwendung, wenn der Ministerrat mit dem Normentwurf oder den Eckpunkten hierzu vor dem 1. Dezember 2006 bereits befasst war.

¹⁾ Vgl. dazu Erlass des Ministerpräsidenten vom 28. März 2006 (AllMBl S. 123, StAnz Nr. 13).

²⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Geschäftsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 19. Dezember 1956 (StAnz 1957 Nr. 1). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsbekanntmachungen.